

Münsterberger Kreisblatt.

82. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgeld pro Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5 und 17) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: F. A. Troedel, Buchdruckerei, Münsterberg.

Nr. 22.

Sonnabend, 1. Juni

1929.

[1387.] **Kreistag.** Am Sonnabend, den 15. Juni d. Js., vormittags 10 Uhr, findet im Sitzungssaale des Kreishauses ein Kreistag statt.

Münsterberg, den 27. Mai 1929.

[4473.] Die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Breslau hat gemäß § 47 des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (Ges.-S. S. 335 ff.) zum Vorsitzenden des Schuivorstandes in der einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinde Schönjohnsdorf den Gemeindevorsteher Dittrich in Schönjohnsdorf und zu dessen Stellvertreter den Lehrer Bleisch in Schönjohnsdorf für die Dauer der Mitgliedschaft im Schuivorstande ernannt.

Münsterberg, den 24. Mai 1929.

[1767.] **Sicherung der Wasserversorgung für Feuerlöschzwecke.** Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 10. Dezember 1928 (J.-Nr. 11089, S. 171) hiermit ersucht, die noch räumungsbedürftigen Dorfsteiche einer Räumung durch die dazu Verpflichteten unterziehen zu lassen und im Weigerungsfalle die Räumung durch polizeiliche Zwangsverfügung zu fordern. Diese Arbeiten werden zweckmäßiger Weise bis zum Beginn der Ernte auszuführen sein.

Einem Bericht sehe ich bis zum 25. Juli d. Js. entgegen.

Münsterberg, den 24. Mai 1929.

Polizeiverordnung. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung vom 21. Januar 1926 wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Niederschlesien folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Das unbeaufsichtigte Umherlaufenlassen von Hunden in den Fluren und Holzungen außerhalb der öffentlichen Wege ist verboten.

Als beaufsichtigt gelten:

- Hunde, die angeleilt oder angeschirrt sind,
- Hirtenhunde, solange sie zur Ueberwachung von Herden dienen.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. (O. P. L. A. 1382/1416).

Breslau, den 29. April 1929.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschles.

[4397.] Wird hiermit veröffentlicht.

Münsterberg, den 29. Mai 1929.

[4590.] **Anbauflächenenerhebung Ende Mai 1929.** In diesem Jahre findet wieder eine Erhebung über den Anbau der hauptsächlichsten Ackerfrüchte sowie über die Ausdehnung der Wiesen, Weiden und Weinberge statt, wie sie bereits in den Vorjahren vorgenommen worden ist. Durch Ministerialerlaß ist angeordnet worden, daß ebenso wie 1925 und 1926 neben den landwirtschaftlich genutzten Flächen auch die übrigen Bodennutzungen wie Forsten und Holzungen, Haus- und Hofräume, Moorflächen, sonstiges Ob- und Unland sowie Wegeland, Gewässer usw. anzugeben sind, sodas die Gesamtfläche der Gemarkung jeder einzelnen Ortschaft nachzuweisen ist. Um den Gemeinden einen genauen Anhalt für die Größe ihres Ortsbezirks an die Hand zu geben, sind am Schlusse des Erhebungsformulars die Gesamtflächen der Liegenschaften von 1929 nach Ausweis der katasteramtlichen Hauptübersichten angegeben worden. Ferner wurden in Spalte 2 des Formulars für jede Fruchtart und für jede Bodennutzung die bei der Bodennutzungserhebung von 1927 ermittelten Zahlen eingetragen.

Die durch die Auflösung der Gutsbezirke eingetretenen Veränderungen sind in Spalte 2 bei den einzelnen Frucht- und Kulturarten und bei der katasteramtlichen Gesamtfläche am Schlusse des Vordrucks bereits berücksichtigt. Wo ein Gutsbezirk ungeteilt zu einer anderen Gemeinde gekommen ist, ist sein Name bei der betr. Gemeinde im Kopfe des Vordrucks mit